

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

X ZR 78/94

vom

28. Januar 1997

in der Patentnichtigkeitssache

Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 28. Januar 1997 durch den Vorsitzenden Richter Rogge
und die Richter Dr. Broß, Dr. Melullis, Scharen und
Keukenschrijver

beschlossen:

Der Beschluß vom 11. Juli 1995 wird dahin berichtigt,
daß in den Gründen unter Nr. 2 der zweite Satz wie folgt
neu gefaßt wird:

"Der Senat hat nur noch über die Kosten des Rechts-
streits zu entscheiden."

Gründe:

Der Beschluß weist eine offenbare Unrichtigkeit auf, die
entsprechend § 95 Abs. 1 PatG, §§ 329 Abs. 1, 319 ZPO zu be-
richtigen war. Wie sich aus der Beschlußformel und aus dem
zweiten Satz des letzten Absatzes der Gründe ergibt, be-
trifft die getroffene Kostenentscheidung die Kosten des
Rechtsstreits insgesamt und nicht nur, wie an der zu berich-
tigenden Stelle der Gründe ausgeführt, die Kosten des Beru-
fungsverfahrens. Der Senat hat, wie aus den Gründen eindeu-
tig folgt, auch eine Kostenentscheidung nach § 91a ZPO ge-
troffen, und sich dabei auf die übereinstimmenden Erledi-
gungserklärungen und nicht auf ein Unzulässigwerden der Be-

- 3 -

rufung gestützt. Er ist auch nicht von einer Erledigung des Rechtsmittels ausgegangen, wie dies die Beklagte annimmt, sondern, wie der Beschluß ausdrücklich anführt, von einer Erledigung der Hauptsache. Diese erfaßt aber auch dann, wenn sie erst in höherer Instanz erfolgt, die Kosten des gesamten Rechtsstreits und nicht nur die Kosten des Berufungsverfahrens; eine bereits ergangene, noch nicht rechtskräftige Entscheidung wird nämlich wirkungslos (vgl. MünchKomm. ZPO/Lindacher, § 91a ZPO Rdn. 36 m.w.N.; OLG Hamm, Beschl. v. 30.10.1984 - 4 W 113/84, MDR 1985, 591). Ein Fall, der hier ausnahmsweise eine Kostentrennung hätte rechtfertigen können, lag nicht vor; zudem hat der Senat das Nachbringen neuer Angriffsmittel durch die Klägerin ersichtlich nicht auf die Kostenentscheidung durchschlagen lassen wollen (Beschlußgründe, letzter Abs.).

Rogge

Broß

Melullis

Scharen

Keukenschrijver

